Prof. Dr. Thomas Hoeren

Vorlesung Sachenrecht
Falllösungen zum Arbeitspapier 9

Fall 1

Fraglich ist, ob A zugunsten des D eine Hypothek an dem gemeinsamen Grundstück bestellen kann. Dies richtet sich nach §§ 1113, 873 Abs. 1 BGB.

I. Zu sichernde Forderung
Zunächst müsste aufgrund der Akzessorietät der Hypothek eine zu sichernde Forderung gem. §§ 1113, 1163 Abs. 1 BGB bestehen. Hier ist dies die Darlehensforderung i. S. d. § 488 BGB.

II. Einigung mit Inhalt des § 1113 BGB
Außerdem müssten sich A und D über die Errichtung der Hypothek gem. § 873 Abs. 1 BGB mit dem Inhalt des § 1113 BGB geeinigt haben. Haftungsgegenstand bei der Hypothek ist in erster Linie das (vollständige) Grundstück. Fraglich ist, ob die Bestellung einer Hypothek nur an dem Miteigentumsanteil möglich ist. In Betracht kommt eine Belastung des Anteils nach § 1114 BGB. Voraussetzung ist, dass es sich um ideelle Miteigentumsanteile handelt, d. h. A müsste Miteigentümer nach Bruchteilen i. S. d. §§ 1008 ff. BGB sein. Dies ist hier der Fall, wenn A ein bestimmter, fester Anteil an dem Grundstück zusteht. Zu beachten ist, dass der belastete Bruchteil eine gewisse rechtliche Selbständigkeit haben muss. Als Miteigentümer steht A ein bestimmter Anteil am Grundstück zu. Folglich ist es dem A hier möglich, eine Hypothek an seinem Anteil zu bestellen.

III. Eintragung und ggf. Briefübergabe, § 1117 BGB (+)

IV. Einigsein zum Zeitpunkt der Eintragung (+)

V. Berechtigung und/oder Verfügungsbefugnis des Bestellers (+)

VI. Ergebnis
A kann zugunsten des D eine Hypothek an dem gemeinsamen Grundstück bestellen.

Fall 2

I. Zu sichernde Forderung (+)

II. Einigung mit Inhalt des § 1113 BGB
Auch hier stellt sich die Frage, ob A zugunsten des D seinen Anteil mit der Bestellung einer Hypothek i. S. d. § 1113 BGB belasten kann. Im Erbrecht besteht die Besonderheit, dass die Erben gem. § 2032 Abs. 1 BGB im Falle der Erbschaft eine Miterbengemeinschaft bilden. Das Eigentum dieser Erbengemeinschaft ist einheitliches Gesamthandsvermögen. Fraglich ist, ob A seinen „Anteil“ an dem Grundstück gem. § 1114 BGB belasten kann. Grundsätzlich bestimmt § 2033 Abs. 1 BGB, dass jeder Miterbe zwar über seinen ganzen Anteil am Nachlass verfügen kann, allerdings nicht über einzelne Gegenstände des Nachlasses. Gemäß § 1114 BGB muss es sich bei dem Anteil um einen ideellen Miteigentumsanteil (Miteigentum nach Bruchteilen i. S. d. §§ 1008 ff. BGB) handeln. Dies ist beim Gesamthandsvermögen gerade nicht der Fall.

III. Ergebnis
Der A könnte also im Falle einer bestehenden Miterbengemeinschaft keine Hypothek am Grundstück bzw. an seinem Teil des Grundstücks bestellen.

Fall 3

Fraglich ist, ob eine Hypothek an dem Grundstück des E entstanden ist.

I. Zu sichernde Forderung
Grundsätzlich ist eine Hypothek akzessorisch zu der Forderung, zu deren Sicherung sie bestellt wurde. Die zu sichernde Forderung der Bank gegen E sollte hier der Überziehungskredit sein. E hat diesen jedoch nicht in Anspruch genommen. Folglich ist die Forderung nicht entstanden.
Die wirksam errichtete Hypothek steht, sofern die Forderung noch nicht entstanden ist, gem. § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB dem Eigentümer als verdeckte Eigentümergrundschuld zu. Im Falle einer ansonsten wirksamen Errichtung ist E als Eigentümer auch Inhaber der Hypothek (als vorläufige Eigentümergrundschuld).

II. Einigung mit dem Inhalt des § 1113 BGB
Es müsste eine Einigung zwischen E und B über die Hypothek i. S. d. § 1113 BGB vorliegen. B und E einigten sich darüber, dass das Grundstück belastet werden sollte, und zwar i. H. v. 50.000 €, mittels einer Buchhypothek.

III. Eintragung ins Grundbuch, §§ 873 Abs. 1, 1115 Abs. 1, 1116 Abs. 2 S. 1 BGB
Weiterhin müsste die Eintragung der Hypothek ins Grundbuch gem. § 1115 BGB wirksam erfolgt sein. Das ist hier der Fall. Darüber hinaus muss bei einer Buchhypothek gem. § 1116 Abs. 2 S. 1 BGB die Einigung darüber, dass die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen wird, ebenfalls ins Grundbuch eingetragen werden. Auch dies ist hier geschehen.

IV. Einigsein zum Zeitpunkt der Eintragung (+)

V. Berechtigung (Verfügungsbefugnis) des E
Auch war E zur Zeit der Eintragung zur Belastung seines Eigentums an dem Grundstück berechtigt und verfügungsbefugt.

VI. Ergebnis
Am Grundstück des E ist eine Hypothek entstanden. Diese steht allerdings gem. § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB dem Eigentümer als verdeckte Eigentümergrundschuld zu.

Fall 4

I. Zu sichernde Forderung
Die zu sichernde Forderung i. H. v. 50.000 € ist entstanden, § 1113 Abs. 1 BGB.

II. Einigung (§§ 873, 1113 BGB)
Es müsste eine Einigung zwischen E und B über die Hypothek i. S. d. § 1113 BGB vorliegen. B und E einigen sich darüber, dass das Grundstück belastet werden sollte, und zwar i. H. v. 50.000 €.

III. Eintragung und Briefübergabe
Weiterhin müsste die Eintragung erfolgt sein und der Brief übergeben worden sein. Bei der Briefhypothek erwirbt der Schuldner die Hypothek gem. § 1117 Abs. 1 S. 1 BGB erst, wenn ihm der Hypothekenbrief übergeben wurde. Die Übergabe richtet sich gem. § 1117 Abs. 1 S. 2 BGB jeweils nach den Vorschriften der §§ 929 S. 2, 930, 931 BGB. Erfolgt diese Übergabe jedoch nicht, steht dem Besteller der Hypothek diese als vorläufige Eigentümergrundschuld gem. § 1163 Abs. 2 BGB zu. Hier kam es bisher nicht zu einer Übergabe des Hypothekenbriefes. Folglich steht die Hypothek dem E gem. § 1163 Abs. 2 BGB als vorläufige Eigentümergrundschuld zu.

IV. Einigsein zum Zeitpunkt der Eintragung (+)

V. Berechtigung des E (+)

Fall 5

Wie oben festgestellt, fehlt für die Hypothekenbestellung zugunsten der Bank die Briefübergabe. Hier ist die Möglichkeit des § 1117 Abs. 2 BGB zu beachten. E und B hätten vereinbaren können, dass die B berechtigt sein soll, sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen. Diese Vereinbarung hätte dann die notwendige Übergabe des Briefes ersetzt, die Hypothek hätte der B zugestanden. Möglich wäre auch die Vereinbarung einer Buchhypothek gem. § 1116 Abs. 2 S. 1 BGB gewesen. Dabei wird die Übergabe des Briefes durch die Einigung, auf den Brief verzichten zu wollen, ersetzt. Lediglich die Eintragung beim Grundbuchamt muss weiterhin erfolgen.

Fall 6

In diesem Fall ist lediglich problematisch, ob eine zu sichernde Forderung besteht.
Es besteht keine wirksame Werklohnforderung der H gegen den A, da der Werkvertrag aufgrund der mangelnden Vollmacht des V nicht wirksam geschlossen wurde. Allerdings ist fraglich, ob die für den Werklohn bestellte Hypothek nicht auch einen möglichen bereicherungsrechtlichen Anspruch aus §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB sichert, so dass die Hypothek dennoch der H zusteht. Eine Hypothek kann jede Geldforderung sichern, unabhängig davon, ob sie ihre Grundlage in einem Vertrag hat oder auf einer gesetzlichen Regelung beruht. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Anspruch auf Wertersatz aus §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB um denselben wirtschaftlichen Wert, der auch durch die Werklohnforderung vergütet werden sollte. Somit ist auch eine Sicherung des Bereicherungsanspruchs durch die Hypothek gerechtfertigt (dazu: BGH, NJW 1968, 1134). Demnach besteht also eine zu sichernde Forderung und damit auch eine Sicherungshypothek.

Fall 7

E könnte einen Anspruch gegen G auf Berichtigung des Grundbuches gem. § 894 BGB haben. Dafür müsste das Grundbuch unrichtig sein. Dies wäre der Fall, wenn G keine wirksame Hypothek erworben hätte.
G könnte rechtsgeschäftlich eine Hypothek von F erworben haben. Diese Art des Erwerbs der Hypothek scheitert aber an der mangelnden Verfügungsbefugnis der F, da diese nicht Eigentümerin des Grundstücks ist. G hat also per se nicht rechtsgeschäftlich eine Hypothek erworben.
Dieser Umstand könnte allerdings überwunden werden, wenn er die Hypothek gutgläubig gem. § 892 Abs. 1 S. 1 BGB erworben hat. Dafür müssten insgesamt folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

I. Zu sichernde Forderung, § 1113 Abs. 1 BGB
Es besteht eine Darlehensforderung von G gegenüber F.

II. Einigung zwischen F und G, §§ 1113, 873 Abs. 1 BGB
Es müsste eine Einigung zwischen F und G über die Bestellung einer Buchgrundschuld vorliegen. Das ist hier der Fall.

III. Eintragung ins Grundbuch, § 1115 BGB
G wurde als Inhaber einer Hypothek an dem Grundstück ins Grundbuch eingetragen.

IV. Einigung über Ausschluss der Brieferteilung und Eintragung dieser Einigung (§§ 1116 Abs. 2 S. 3, 873 Abs. 1 BGB) (+)

V. Voraussetzungen des § 892 BGB

1. Rechtsgeschäft i. S. e. Verkehrsgeschäftes (+), G und F sind nicht identisch.

2. Rechtsscheintatbestand des § 892 BGB
Wie üblich beim gutgläubigen Erwerb muss ein Rechtsscheintatbestand vorliegen. Dieser wird bei § 892 BGB dann bejaht, wenn das Grundbuch unrichtig ist und den Veräußerer als Eigentümer bezeichnet. Dieser muss also nach Angaben des Grundbuches zu Unrecht legitimiert sein, das Grundstück zu veräußern. Hier ist F als Eigentümerin eingetragen und somit durch das Grundbuch unrichtigerweise legitimiert.

3. Kein Widerspruch
Es ist kein Widerspruch bzgl. der Eigentümerstellung der F ins Grundbuch eingetragen.

4. Guter Glaube des Erwerbers
Der G müsste auch gutgläubig bzgl. der Eigentümerstellung der F gewesen sein. Hier erfuhr der G zwar noch vor der Eintragung, dass die F nicht Eigentümerin war. Zu diesem Zeitpunkt hatte dieser den Antrag auf seine Eintragung als Eigentümer schon gestellt. G wird somit gem. § 892 Abs. 2 BGB als gutgläubig behandelt.

5. Zeitpunkt der Forderungsentstehung
Problematisch ist hier allerdings, dass G die Darlehensvaluta noch nicht an F ausgezahlt hat, die Forderung G gegen F zum Zeitpunkt der Antragsstellung also noch nicht entstanden ist. Dies ist aber beim gutgläubigen Erwerb einer Hypothek Voraussetzung. Dementsprechend ist hier kein gutgläubiger Erwerb möglich.

VI. Ergebnis
Der G hat also die Hypothek nicht gutgläubig gem. § 892 Abs. 1 S. 1 BGB erworben. Somit besteht keine Hypothek des G an dem Grundstück des E. Folglich ist das Grundbuch unrichtig. Auch die anderen Voraussetzungen des § 894 BGB sind erfüllt. Der E hat einen Anspruch gegen G gem. § 894 BGB auf Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuches.

Fall 8

Siehe Fall 7. Auch hier kommt nur ein gutgläubiger Erwerb der Hypothek durch G in Frage.
Zum Zeitpunkt der Eintragung ist die Gutgläubigkeit des G nicht mehr gegeben. Gemäß § 892 Abs. 2 BGB ist aber auch in der hier vorliegenden Situation auf die Lage im Zeitpunkt der Stellung des Eintragungsantrages abzustellen. Im Gegensatz zu Fall 7 sind allerdings schon alle weiteren Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs vorhanden. Vor allem besteht die Forderung des G gegen F auch schon im Zeitpunkt der Antragstellung. Dementsprechend konnte hier G die Hypothek wirksam gutgläubig erwerben. Somit ist das Grundbuch nicht unrichtig und E hat keinen Anspruch auf die Zustimmung zur Grundbuchberichtigung gem. § 894 BGB.

Fall 9

Auch hier kommt nur ein gutgläubiger Hypothekenerwerb in Frage. Abzustellen bezüglich der Gutgläubigkeit ist in diesem Fall auch auf § 892 Abs. 2 BGB, also wiederum auf die Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht bei der Eintragung. Allerdings müssen, damit § 892 Abs. 2 BGB greift, außer der Eintragung selbst bereits alle weiteren Voraussetzungen vorliegen (siehe Fälle 7, 8). Hier wäre allerdings noch eine Übergabe des Hypothekenbriefes erforderlich. Bis zu dieser müsste der G gutgläubig sein. Da dies nicht der Fall ist (er verlor seine Gutgläubigkeit zwar erst nach der Antragsstellung, die Übergabe des Hypothekenbriefes ist jedoch nicht erfolgt), kann er nicht gutgläubig die Hypothek erwerben.

Fall 10

Grundsätzlich ist die Situation bezüglich des gutgläubigen Erwerbs hier ähnlich wie in Fall 9. Der wesentliche Unterschied liegt lediglich darin, dass die Vereinbarung über die Aushändigung des Briefes der Übergabe gem. § 1117 Abs. 2 BGB gleichsteht. Als sich G und F über die Aushändigung des Briefes durch das Grundbuchamt einigten, war G noch gutgläubig. Somit lagen alle Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs gem. § 892 Abs. 2 BGB vor. G hat bei dieser Fallkonstellation also gutgläubig die Hypothek erworben.

Fall 11

Fraglich ist hier, wem die Hypothek nun zusteht. Hier hat die Schuldnerin E, welche gleichzeitig Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist, die zu sichernde Forderung befriedigt.
Die gesicherte Forderung der D gegen E erlischt infolge der Zahlung durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB. Da die Hypothek streng akzessorisch zur Forderung ist, fällt sie gem. § 1163 Abs. 1 S. 2 BGB mit Erlöschen der Forderung an die Eigentümerin des mit der Hypothek belasteten Grundstücks zurück. Dadurch wird sie gem. § 1177 Abs. 1 S. 1 BGB zu einer Eigentümergrundschuld für die E (unter der Voraussetzung, dass der Eigentümerin nicht auch die durch die Hypothek gesicherte Forderung zusteht), die bis zu einer Grundbuchberichtigung "verdeckt" ist. Der E steht die Hypothek nun also als verdeckte Eigentümergrundschuld zu.

Fall 12

Fraglich ist auch hier, wem die Hypothek zusteht und in welcher Form. In diesem Fall fallen die Person des Schuldners der zu sichernden Forderung (S) und die des Eigentümers des belasteten Grundstücks auseinander (V). Fraglich ist also, was mit der Hypothek passiert, wenn der Schuldner, der nicht Eigentümer ist, die zu sichernde Forderung befriedigt.
Zunächst erlischt die Forderung der B gegen S durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB.
Außerdem war der S im Innenverhältnis zu V wohl auch dazu verpflichtet, die Forderung an B zurückzuzahlen. Der Eigentümer V erhält daher die Hypothek gem. § 1163 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Hypothek wandelt sich außerdem gem. § 1177 Abs. 1 S. 1 BGB in eine Eigentümergrundschuld des V um.
(s. Wellenhofer, § 27, Rn. 25 ff.)

Fall 13

Grundsätzlich ist auf Fall 12 zu verweisen. Fraglich ist, wem hier die Hypothek zusteht. Durch Zahlung des S an die Gläubigerin, erlischt auch die Darlehensforderung gem. § 362 Abs. 1 BGB. Folgerichtig müsste also auch hier die Hypothek an den Eigentümer gem. § 1163 Abs. 1 BGB zurückfallen und sich in eine Eigentümergrundschuld umwandeln, § 1177 Abs. 1 S. 1 BGB.
Hier ist jedoch die Besonderheit des § 1164 Abs. 1 S. 1 BGB zu berücksichtigen. Soweit S also von V Regress nehmen kann, weil dieser eigentlich zahlen sollte, geht die Hypothek auf ihn über. Durch Vereinbarung, dass V an die Gläubigerin zahlen sollte und nicht S, S jedoch die Gläubigerin befriedigt hat, hatte S einen Ersatzanspruch in entsprechender Höhe. Die Hypothek geht also gem. § 1164 Abs. 1 S. 1 BGB auf den S über. Sie sichert jetzt allerdings nicht mehr die Darlehensforderung, sondern den Ersatzanspruch des S gegen V (= sog. gesetzliche Forderungsauswechslung).
(s. Wellenhofer, § 27, Rn. 25 ff.))

Fall 14

In diesem Fall hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der jedoch nicht Schuldner war, die zu sichernde Forderung gezahlt. Es ist zu beachten, dass im Innenverhältnis V-S (Eigentümer-Schuldner) der S wohl dazu verpflichtet war, die Gläubigerin zu befriedigen. Der Eigentümer hat jedoch ein Interesse daran, die Zwangsvollstreckung von seinem Grundstück abzuwenden, weshalb ihm gesetzlich die Möglichkeit zur Befriedigung der Hypothek gegeben wird. Zahlt er also anstelle des Schuldners, so geht die Forderung der Gläubigerin gegen den Schuldner gem. § 1143 Abs. 1 S. 1 BGB auf den Eigentümer über. Somit ist V nun Gläubiger der Forderung gegen S. Die Hypothek folgt gem. §§ 412, 401 Abs. 1, 1153 Abs. 1 BGB der Forderung und geht ebenfalls auf V über. Dadurch wird sie außerdem gem. § 1177 Abs. 2 BGB zu einer Eigentümergrundschuld.
Somit hat hier V einen Anspruch aus der Forderung gegen S und außerdem die Hypothek als Eigentümergrundschuld erworben, indem er die B befriedigte.

Fall 15

Grundsätzlich siehe Fall 14. Nun war hier aber der Eigentümer V im Innenverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Schuldner auch tatsächlich dazu verpflichtet, die B zu befriedigen. Fraglich ist, was somit aus der Zahlung des V folgt.
Es sind dabei zwei Fälle zu unterscheiden:

I. Der V könnte „auf die Hypothek“ gezahlt haben, also in seiner Rolle als Eigentümer mit dem alleinigen Zweck, sich von der dinglichen Hypothekenforderung zu befreien. Bei dieser Konstellation (Eigentümer und persönlicher Schuldner fallen auseinander, Eigentümer ist im Innenverhältnis zur Zahlung verpflichtet und kommt dem auch nach) sind die Rechtsfolgen einer solchen Zahlung umstritten:

e. A.: Eine Meinung vertritt, dass in diesem Fall die Forderung nicht gem. § 1143 BGB übergeht. Dementsprechend wäre die Forderung mit der Zahlung des V an B erloschen und die Hypothek würde dem V gem. §§ 1163 Abs. 1 S. 2, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB als Eigentümergrundschuld zustehen.

h. M.: Die herrschende Meinung geht dagegen davon aus, dass die Forderung sehr wohl gem. § 1143 BGB übergeht, also dem Eigentümer zusteht, spricht im Gegenzug dem persönlichen Schuldner aber eine rechtsvernichtende Einwendung gegenüber der Forderung aufgrund der Tilgungspflicht des Eigentümers zu, die er dem Eigentümer gem. §§ 1143 Abs. 1 S. 2, 774 BGB entgegenhalten kann. Somit wäre hier die Forderung zwar gem. § 1143 Abs. 1 S. 1 BGB auf den V übergegangen. Dieser könnte sie aber nicht gegen den S durchsetzen.

Anmerkung: Dadurch, dass V aber im Innenverhältnis zur Zahlung der Forderung verpflichtet ist, ist nicht davon auszugehen, dass er „auf die Hypothek“ gezahlt hat. Dies wäre in dieser Konstellation nur anzunehmen, wenn V dies bei der Zahlung zum Ausdruck gebracht hätte, was mangels Sachverhaltsangaben nicht zu vermuten ist. Deshalb kommt hier eher die zweite Variante in Frage:

II. Der V könnte „für den Schuldner“ gezahlt haben. Dadurch wäre die Forderung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen und die Hypothek stünde gem. §§ 1163 Abs. 1 S. 2, 1177 Abs. 1 S. 1 BGB dem V als Eigentümergrundschuld zu. Bei einer Verpflichtung des Eigentümers zur Zahlung im Innenverhältnis ist mangels entgegenstehender Angaben i. d. R. davon auszugehen, dass der Eigentümer „für den Schuldner“ zahlt (s.o.). Dies war hier der Fall. Dementsprechend ist die Darlehensforderung der B gegen den S durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Die Hypothek steht dem V als Eigentümergrundschuld zu.

Fall 16

Variante 1: Die Bürgin T zahlt zuerst

In diesem Fall geht gem. §§ 774 Abs. 1 S. 1, 412, 401 Abs. 1 BGB die Forderung der Gläubigerin gegen den Hauptschuldner S auf die Bürgin über, inklusive aller Nebenrechte, wie insbesondere auch der Hypothek.

Variante 2: Der Eigentümer V zahlt zuerst
In diesem Fall geht die Forderung der B gegen den S gem. §§ 1143 Abs. 1, 412, 401 Abs. 1 BGB auf den V über, in diesem Fall inklusive der Rechte aus der Bürgschaft gegen die T.
Dementsprechend könnte derjenige der Sicherungsgeber, der zuerst leistet, beim jeweils anderen Regress nehmen. Da dieser „Wettlauf der Sicherungsgeber“ aber allgemein als unbillig empfunden wird und es keine gesetzliche Regelung für das Problem gibt, werden verschiedene Ansätze zur Lösung des Konflikts vertreten:

e. A..: Eine Ansicht geht davon aus, dass der Bürge immer privilegiert haftet und will ihm ein einseitiges Rückgriffsrecht einräumen. Als Argument für diese Ansicht wird u. a. angeführt, dass das Gesetz selbst ja schon die Vorzugsstellung des Bürgen gegenüber dinglichen Sicherungsgebern indiziere (vgl. §§ 776, 771, 768 BGB) und der Bürge grundsätzlich schutzwürdiger sei, da er oft aus altruistischen Motiven und mit seinem gesamten Vermögen hafte. Dementsprechend würde nur die T hier (vorausgesetzt, dass sie zuerst zahlt) auch die Sicherung des V, also die Hypothek, erwerben, nicht aber V die der T, wenn er zuerst zahlte.

h. M.: Die herrschende Meinung nimmt dagegen einen gegenseitigen Austausch zwischen Bürgen und dinglichem Sicherungsgeber in Analogie zu § 426 BGB an. Als Argumente für diese Variante führt sie unter anderem an, dass sie am besten dazu geeignet sei, unbillige und zufällige Ergebnisse zu vermeiden. Dies bedeutet, dass die Forderung nur in der Höhe (inkl. Sicherungsmittel) übergeht, in der im Innenverhältnis ein Ausgleich stattfindet.
(s. Wellenhofer, § 16 Rn. 34)